

20. Dezember 2006

ERZ C

2 2 8 1 **Denkmalpflege, behördliche Unterschutzstellung; Leissigen, Pfarrhausgruppe, Gbbl. Nr. 12 (im Eigentum des Kantons)**

1. Sachverhalt

Die Liegenschaft Pfarrhausgruppe Leissigen ist an die Kirchgemeinde Leissigen verkauft worden. Laut Kaufvertrag sind die Bauten unter Denkmalschutz zu stellen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Amt für Grundstücke und Gebäude, Portfoliomanagement) ist angehört worden und stimmt der Unterschutzstellung zu.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 15, 17, 18 und 19 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41)
Artikel 14, 15, 16 und 18 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411)

3. Gegenstand der Unterschutzstellung

Pfarrstöckli Nr. 101, ehemaliges Pfrund-Ofenhaus;
Pfarrhaus Nr. 102, Speicher Nr. 103, Grundbuchblatt Leissigen Nr. 12.

4. Umfang des Schutzes

Der Schutz umfasst die Bauten in ihrer Gesamtheit.

5. Anmerkung im Grundbuch und Eintragung im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler

Das Amt für Kultur der Erziehungsdirektion sorgt für die Anmerkung des vorliegenden Beschlusses im Grundbuch und die Aufnahme des Objektes in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler.

6. Verpflichtung der jeweiligen Eigentümerschaft

Der vorliegende Unterschutzstellungsbeschluss verpflichtet als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung die jeweilige Eigentümerschaft des Objektes gemäss Ziffer 3. Bei Aenderung der Eigentumsverhältnisse ist der neuen Eigentümerschaft jeweils ein Exemplar dieses Beschlusses zu übergeben.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

